

809/A XX.GP

**ANTRAG**

der Abgeordneten Mag. Walter Posch, Edeltraud Gatterer, Dr. Antoni, Wurmitzer,  
DDr. Niederwieser, Dr. Lukesch

und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz über die bauliche Erweiterung der Universität Klagenfurt unter finanzieller Beteiligung des Landes Kärnten und der Landeshauptstadt Klagenfurt

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz über die bauliche Erweiterung der Universität Klagenfurt unter finanzieller Beteiligung des Landes Kärnten und der Landeshauptstadt Klagenfurt

Der Nationalrat hat beschlossen:

§1

Der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr kann in Anbetracht der regionalen Bedeutung der Universität Klagenfurt Beiträge des Landes Kärnten und der Landeshauptstadt Klagenfurt zum Projekt Erweiterung der Universität Klagenfurt als Subventionen entgegennehmen, und diesem Projekt zuführen, sofern sich das Land Kärnten und die Landeshauptstadt Klagenfurt bereit erklären, gemeinsam 50 von 100 der Errichtungskosten im Sinne der ÖNORM B1801-1, Ausgabe 1. Mai 1995, höchstens aber S 180.000.000 (brutto) als Subvention in das Projekt einzubringen.

§2

Zu den Errichtungskosten zählen die Kosten der Einrichtung im Sinne des § 6, Absatz 1, lit. b des Bundesgesetzes vom 21. Jänner 1970 über die Gründung der Hochschule für Bildungs - Wissenschaften Klagenfurt, BGBl. Nr. 48/1970. Der Kostenbereich Honorare ist in den Errichtungskosten beginnend ab der Teilleistung Entwurf enthalten.

§3

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesmister für Wissenschaft und Verkehr betraut.

Zuweisungsvorschlag: Wissenschaftsausschuß

Erläuterungen zum Antrag auf Beschuß eines Bundesgesetzes über die bauliche Erweiterung der Universität Klagenfurt unter finanzieller Beteiligung des Landes Kärnten und der Landeshauptstadt Klagenfurt

In Ausführung des Bundesgesetzes vom 21. Jänner 1970, BGBI. Nr. 48/1970 über die Gründung der Hochschule für Bildungswissenschaften in Klagenfurt hat diese damalige Hochschule und nunmehrige Universität Klagenfurt einen Neubau, ausgelegt auf einen Stand von 1.200 Studierenden erhalten. Für die Grundstücksbeschaffung und die Baudurchführung haben das Land Kärnten und die Landeshauptstadt Klagenfurt einen Betrag von S 150.000.000,- je zur Hälfte aufgebracht.

Im laufenden Studienjahr beträgt die Gesamtzahl an inskribierten Hörern über 4.500. Seit Jahren müsste sich die Universität mit mehr oder weniger weit entfernten Anmietungen behelfen um den Lehr- und Forschungsbetrieb einigermaßen aufrecht erhalten zu können. Um die bestehenden Flächendefizite in allen Bereichen der Universität auf Dauer decken zu können, ist nur eine bauliche Erweiterung am Areal der Universität selbst zielführend. Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Klagenfurt und die Kärntner Landesregierung haben mit Beschlüssen vom 14. Mai 1997 bzw. 1. April 1997 ihre Zusage gegeben, einen solchen Zubau mit gemeinsam höchstens S 180 Mio. (einschließlich Umsatzsteuer) zu fördern. 60 von 100 dieses Betrages übernimmt das Land Kärnten, 40 von 100 die Landeshauptstadt Klagenfurt. Die Bauherrschaft wird die Bundesimmobiliengesellschaft übernehmen. Diese bereitet auf Grund eines Vertrages zwischen ihr, dem Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr, der Landeshauptstadt Klagenfurt und dem Land Kärnten bereits ein baureifes Projekt vor. Dieses wird Gegenstand des zwischen der Bundesimmobiliengesellschaft und dem Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr abzuschließenden Mietvertrages sein. Die Subventionierung der Errichtungskosten in genannter Höhe durch die Landeshauptstadt Klagenfurt und das Land Kärnten setzt das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr finanziell erst in die Lage, diesen Mietvertrag abschließen zu können.

Die räumliche Vorsorge für Universitäten fällt nach der Kompetenzverteilung des Bundes-Verfassungsgesetzes in die Vollziehung des Bundes (Artikel 14 Absatz 1 B -VG). Den Aufwand, der sich aus der Besorgung dieser Bundesaufgabe ergibt, hat daher der Bund zu tragen, soferne die zuständige Gesetzgebung nichts anderes bestimmt (§ 2 Finanz-Verfassungs

gesetz 1948). Der vorliegende Antrag hat die Schaffung einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage durch den Bund als zuständiger Gesetzgeber für die Kostenbeteiligung durch das Land Kärnten und die Landeshauptstadt Klagenfurt an dieser Bundesaufgabe zum Gegenstand.

**Projektbeschreibung:**

Errichtet wird ein langgestreckter zweihüftiger Baukörper der mit einer Erweiterung der Bibliothek und zwei Stegen mit dem Altbestand verbunden wird. Das Raum - und Funktionsprogramm umfaßt im Wesentlichen ein Hörsaalzentrum, Erweiterung der Universitätsbibliothek, EDV - Zentrum Institutsbereiche (Professorenzimmer, Sekretariate, Personalräume) mit Seminarräumen, Universitätsverwaltung, Studentenaufenthaltsbereiche. Die Nettogrundrissfläche (Mietvertragsfläche) beträgt rund 11.000 m<sup>2</sup> die Gesamtkubatur rund 51.600 m<sup>3</sup>.

Zum Gesamtprojekt gehört auch eine Gestaltung der Außenanlagen, insbesondere die Errichtung der behördlich erforderlichen PKW - Abstellplätze.

**Kostenbericht:**

Die Errichtungskosten im Sinn der Ö - Norm B 1801 -1, Ausgabe 1. Mai 1995 sind, bezogen auf den angestrebten Fertigstellungstermin Mitte 2000, mit rd. S 300 Mio. (ohne Umsatzsteuer, ohne Bauzinsen) anzusetzen.

Der vom Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr an die Bundesimmobiliengesellschaft nach Fertigstellung zu entrichtende Hauptmietzins wird sich nach den tatsächlich abgerechneten Errichtungskosten jedoch ohne Kosten der Ausstattung richten. Auf Grundlage der um die Subvention von Stadt Klagenfurt und Land Kärnten reduzierten Mietzinsbemessungsbasis ist mit einem jährlichen Hauptmietzins in Höhe von S 12 Mio. (ohne Umsatzsteuer) ab Fertigstellung zu rechnen.

Dazu werden Ausstattungskosten (ohne wissenschaftlichem Gerät) in Höhe von rd. S 30 - 35 Mio. (ohne Umsatzsteuer) kommen. Die Subventionierung bezieht sich auch auf diese Kosten.

Der Betriebsaufwand pro Jahr für den Zubau (insbesondere Kosten der Energie, Reinigung, Telefon, Wasser - Abwasser, Wartung, Betreuung) ist mit rund S 7,5 Mio. anzusetzen. Durch die Auflassung von Anmietungen fallen rd. S 3,5 Mio. jährlich weg. Der zusätzliche Jahresbetriebsaufwand wird daher rd. S 4,0 Mio. betragen. Die Kosten der Erhaltung des Mietobjektes sind im genannten Jahresmietzins miteinkalkuliert.